

05.01 Betreuung und Beratung

05.01.01 Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung sicherstellen (Betreuungsmodell klären)

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Bistum Fulda erfolgt über die Regelbetreuung bzw. die in den Präventionsverträgen getroffenen Vereinbarungen.

Die betriebsärztliche Grundbetreuung für das gesamte Bistum Fulda erfolgt durch Herrn Dr. Kleemann.

05.01.02 Betriebsarzt/Betriebsärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit beauftragen/festlegen Arbeitsmedizinische Betreuung im Bistum Fulda

Ziel der Arbeitsmedizin ist es, gesundheitsrelevante Gefahren durch Arbeit von medizinischer Seite abzuwenden.

Mit Hilfe des Betriebsarztes oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit ist durch die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung der Bedarf einer individuellen arbeitsmedizinischen Beratung zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen und Angebote zu treffen.

Dies umfasst ebenso die Umsetzung der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV).

Hiernach wird zwischen drei Untersuchungsvarianten unterschieden:

1. Pflichtvorsorge
2. Angebotsvorsorge
3. Wunschvorsorge

(AGS 05.01.01 VA_Fragen- und Antworten ArbMedVV)

Die Kontaktdaten zu den im Bistum tätigen Betriebsärzten zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge:

Dr. Dagmar Hampe
Kaffweg 10 B
35039 Marburg

Tel.: 06421-24191

Fax: 06421-21145

dlh@hampe-online.de

Dr. Adrian Kleemann
PRAXIS für PRÄVENTIONSMEDIZIN
Kreuzgrundweg 1
36100 Petersberg

Tel. 0661 - 410 95 7 95
Fax.0661 - 410 95 7 94
info@workdocs.de

Dr. Adrian Kleemann
PRAXIS für PRÄVENTIONSMEDIZIN
Werrastraße 11
34270 Schauenburg

Tel 0561 – 473 95 3 11
Fax.0661 - 410 95 7 94
info@workdocs.de

Die Sicherheitstechnische Betreuung im Bistum Fulda

Das Bistum Fulda stellt die Sicherheitstechnische Regelbetreuung durch die Fachstelle Arbeits- und Gesundheitsschutz sicher.

www.arbeitsschutz.bistum-fulda.de

05.01.03 Arbeitsmedizinische Vorsorge ermöglichen, durchführen und dokumentieren, durchgeführte Maßnahmen dokumentieren

Anhand der Funktionsbeschreibung der einzelnen Stellen werden bei der Auswahl des Stelleninhabers die körperlichen Anforderungen ermittelt. Bei durchgeführten Begehungen der betreuten Einrichtungen erfolgt die Dokumentation anhand von Begehungsprotokollen. Die Dokumentation der arbeitsmedizinischen Betreuung erfolgt über die betreuenden Arbeitsmediziner.

05.01.04 Durchgeführte Maßnahmen dokumentieren

Der Arbeitsmediziner erhält von dem Verantwortlichen einen Untersuchungsauftrag (AGS 05.01.04 FO Pflicht Untersuchungsauftrag AM).

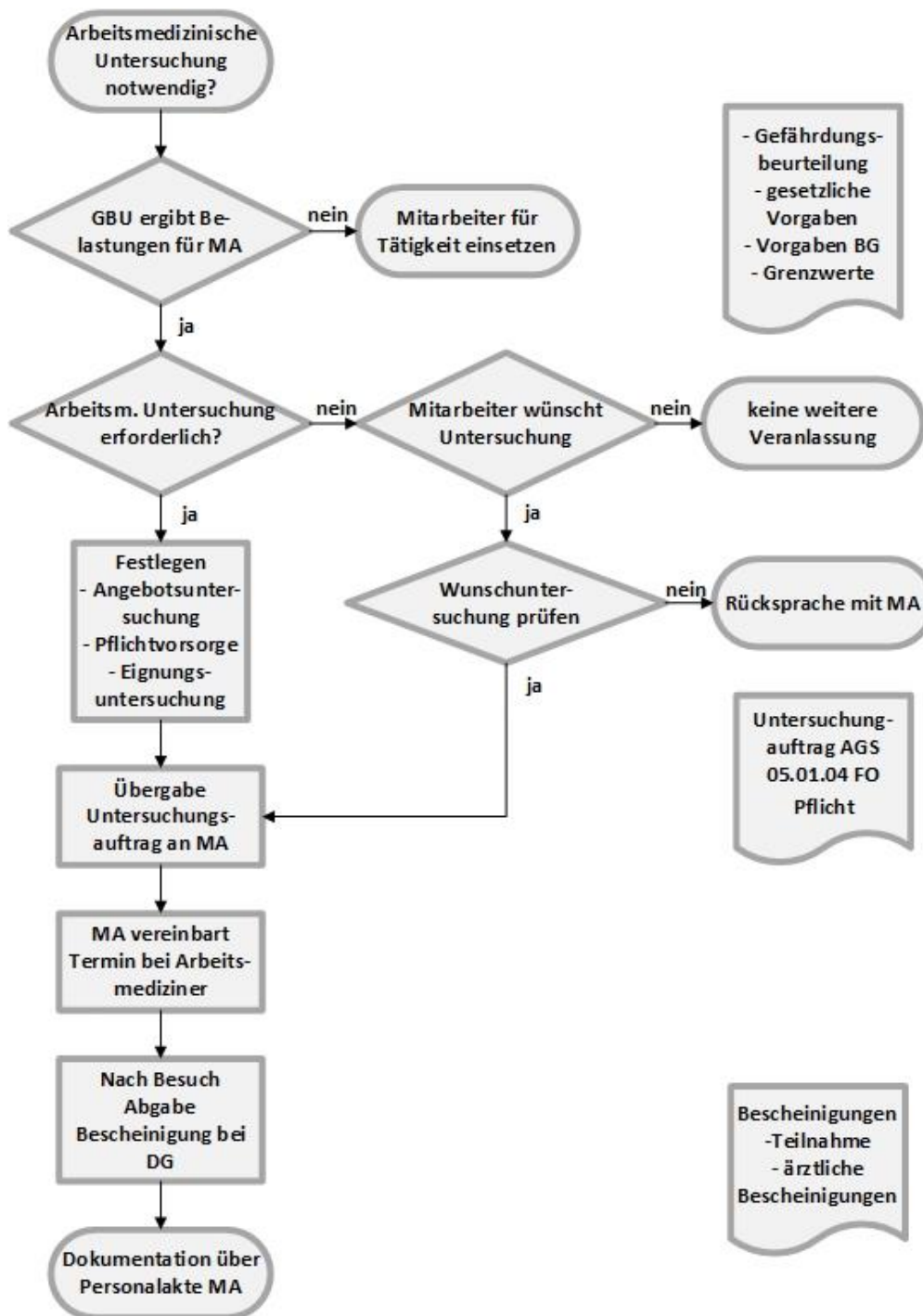
Die Ergebnisse der Arbeitsmedizinischen Untersuchung werden unter Einhaltung des Datenschutzes bei dem zuständigen Betriebsarzt geführt (z. B. Untersuchungsakte). Erforderliche Bescheinigungen (z. B. Bestätigung der Eignung nach erfolgter Untersuchung) übergibt der Arzt an den Mitarbeiter. Über den Verantwortlichen der Dienststelle werden die erforderlichen Bescheinigungen über die Personalabteilung zur Ablage in die Personalakte weitergeleitet.

Die Verantwortlichen führen vor Ort eine Vorsorgedatei.

Verbindliche Inhalte der Vorsorgekartei:

- Anlass der Untersuchung,
- Tag der Untersuchung
- Bestätigung der durchgeführten Vorsorge (Vorsorgebescheinigung).
- Termin der nächsten Vorsorge

(AGS 05.01.04 FO-Muster Vorsorgedatei)



**05.01.05 Für Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten:
Sicherheitsbeauftragte bestellen und schriftlich beauftragen**

Die Sicherstellung der erforderlichen Sicherheitsbeauftragten ist über die Verantwortlichen der einzelnen Dienststellen zu regeln und sicherzustellen (siehe AGS 01.02 VA). Diese Sicherheitsbeauftragten werden schriftlich bestellt (AGS 05.01.05 FO-Muster Bestellung Sicherheitsbeauftragter).

Im Bistum Fulda wird in den Kirchengemeinden anhand der Präventionsvereinbarung die Funktion des Dienstgeberbeauftragten gestellt (siehe AGS 05.01.04 VA Funktionsbeschreibung Dienstgeberbeauftragter).

**05.01.06 Für Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten
Arbeitsschutzausschuss einrichten**

Die Sicherstellung der Durchführung der erforderlichen Arbeitsschutzausschusssitzungen ist über die Verantwortlichen der einzelnen Dienststellen zu regeln und sicherzustellen (siehe AGS VA 01.02 Aufgaben, Verantwortung Anweisungen, Mittel).

05.01.07 Formulare Betreuung und Beratung Arbeitsschutz

05.01.07.01 Bildschirmarbeitsplatzbrille

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, Beschäftigten an Bildschirmarbeitsplätzen arbeitsmedizinische Untersuchungen anzubieten (Angebotsvorsorge) und die Kosten dafür zu tragen.

Stellt sich heraus, dass der Betroffene eine Bildschirmbrille benötigt, hat der Arbeitgeber ebenfalls die Kosten zu übernehmen. Insbesondere bei älteren Personen kann eine speziell für die Sehentfernung am Bildschirm passende Brille notwendig sein.

